

Die Sonderabfallabgabe

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines
umweltpolitischen Instruments unter besonderer
Berücksichtigung der Rechtslage in Hessen

von

Professor Dr. Reinhard Hendler
Universität Regensburg



RICHARD BOORBERG VERLAG
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

Inhalt

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	13

ERSTES KAPITEL

Umweltrechtliche Steuerung in der Abfallwirtschaft

A. Ordnungsrecht und Abgabenrecht im Dienst von Abfallvermeidung und Abfallverwertung	21
B. Die gesetzliche Konzeption der Sonderabfallabgabe	24

ZWEITES KAPITEL

Zur Frage der Einordnung der Sonderabfallabgabe als Vorzugslast

A. Gebührenrechtliche Anforderungen	28
I. Begriff und Einteilung der Gebühren	28
II. Verwaltungsgebühren	29
III. Benutzungsgebühren	30
IV. Verleihungsgebühren	30
B. Beitragsrechtliche Anforderungen	31

DRITTES KAPITEL

Die Sonderabfallabgabe als Sonderabgabe

A. Verfassungsrechtliche Stellung der Sonderabgaben	32
B. Verbot der Sonderabgabenerhebung zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs sowie zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben	33
I. Verwendung des Ertrags der Sonderabfallabgabe zur Verwirklichung einer besonderen Sachaufgabe	34
II. Sicherstellung der ausschließlich zweckgebundenen Ertragsverwendung	35
C. Abgrenzung von Sonderabgaben und Zwecksteuern	37
D. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Einführung von Sonderabfallabgaben	41
I. Zur Frage der Verdrängung der abfallrechtlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder durch bundesgesetzliche Regelungen	42

1. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes auf dem Gebiet von Abfallvermeidung und Abfallverwertung.	42
a) Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes zur Regelung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG	42
aa) Abfallverwertung	43
bb) Abfallvermeidung	44
b) Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes zur Regelung der Abfallvermeidung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	46
c) Ungeschriebene Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes zur Regelung der Abfallvermeidung	47
d) Zwischenergebnis	48
2. Sperrwirkung bundesrechtlicher Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung im Abfallgesetz	48
a) Bestand einer Sperrwirkung	49
aa) Sperrwirkung des § 1a AbfG.	49
bb) Sperrwirkung des § 1a i. V. m. § 14 AbfG	50
cc) Zwischenergebnis	54
b) Reichweite der von § 1a i. V. m. § 14 AbfG ausgehenden Sperrwirkung	55
c) Zwischenergebnis	60
3. Sperrwirkung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.	63
II. Anforderungen an die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz	63
III. Ergebnis zur Kompetenzfrage	64
E. Homogene gesellschaftliche Gruppe.	65
F. Sachnähe zwischen Abgabepflichtigen und Abgabezweck	69
G. Besondere rechtliche Anforderungen an Lenkungs-sonderabgaben	70
I. Begriffliche Abgrenzung von Lenkungs- und Finanzierungs-sonderabgaben	70
II. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Sonderabfallabgabe als Lenkungs-sonderabgabe	75
H. Exkurs: Besondere rechtliche Anforderungen an Finanzierungs-sonderabgaben.	77
I. Gruppenverantwortung für die Erfüllung der mit dem Abgabbeertrag zu finanzierenden Aufgabe	77
1. Die Aufgabe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1–4 HSondAbfAbgG. ...	79
2. Die Aufgabe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HSondAbfAbgG.	80
a) Bekämpfung von Nachteilen, die durch abgabepflichtige Abfälle entstehen können	80
b) Bekämpfung von Nachteilen, die durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstehen können	80

c) Bekämpfung von Nachteilen, die durch abgabepflichtige Abfälle entstanden sind.	81
aa) Entstehungszeitpunkt nach dem Inkrafttreten des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes.	82
bb) Entstehungszeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes.	82
d) Bekämpfung von Nachteilen, die durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind.	83
II. Gruppennützige Verwendung des Abgabeaufkommens.	83
1. Verwendung des Abgabeaufkommens für die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1–4 HSondAbfAbgG vorgesehenen Zwecke.	84
2. Verwendung des Abgabeaufkommens für die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HSondAbfAbgG vorgesehenen Zwecke.	85
a) Bekämpfung von Nachteilen, die durch abgabepflichtige Abfälle oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstehen können.	85
b) Bekämpfung von Nachteilen, die durch abgabepflichtige Abfälle nach dem Inkrafttreten des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes entstanden sind.	86
c) Bekämpfung von Nachteilen, die durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen nach dem Inkrafttreten des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes entstanden sind.	86
d) Bekämpfung von Nachteilen, die vor dem Inkrafttreten des Hessischen Sonderabfallabgabengesetzes durch abgabepflichtige Abfälle oder den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind.	87
III. Zwischenergebnis.	89
IV. Temporärer Charakter von Finanzierungs-sonderabgaben.	90
J. Die Vereinbarkeit der Sonderabfallabgabe mit den Grundrechten.	91
I. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).	91
1. Eingriff in den Schutzbereich.	91
2. Zulässigkeit des Eingriffs.	93
II. Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG).	95
III. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).	96
IV. Gleichheitssatz (Art. 3 GG).	96

VIERTES KAPITEL

Exkurs: Die Sonderabfallabgabe als Steuer

A. Die gliedstaatliche Gesetzgebungskompetenz zur Einführung der Sonderabfallabgabe.	98
I. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 105 Abs. 2a GG).	98

II. Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 105 Abs. 2 GG)	99
1. Die Sonderabfallabgabe als Verbrauchsteuer	99
2. Die Sonderabfallabgabe als Verkehrssteuer	100
3. Das Steuererfindungsrecht der Länder	102
4. Fehlende bundesrechtliche Regelung	104
5. Zur Frage des Erfordernisses der Sachregelungskompetenz bei Interventionssteuern.	105
B. Materiell-rechtliche Anforderungen	105
I. Leistungsfähigkeitsprinzip	105
II. Grundrechtskonformität	106
Zusammenfassung der Ergebnisse	107
Anhang	
Baden-Württemberg: Landesabfallabgabengesetz	112
Bremisches Abfallabgabengesetz	119
Hessisches Sonderabfallabgabengesetz	125
Niedersächsisches Abfallabgabengesetz	133
Schleswig-Holstein: Landesabfallabgabengesetz	139